

Unzulässige Aufzahlung der Patienten bei Arzneimitteln

Mitteilung der Bayerischen Landesapothekerkammer und des Bayerischen Apothekerverbandes e. V. (BAV)

Immer wieder wird uns berichtet, dass Patienten – zum Teil auf Rat ihres Arztes – in der Apotheke verlangen, dass sie gegen Zahlung des Differenzbetrages anstelle des ihnen verordneten preiswerten Generikums das Originalpräparat erhalten. Der Krankenkasse soll dabei nur das verordnete Arzneimittel in Rechnung gestellt werden.

Die Apothekerinnen und Apotheker hätten für diese Vorgehensweise durchaus Sympathie, da darin das Selbstbestimmungsrecht des Versicherten zum Ausdruck käme und sich in der Apotheke viele Diskussionen um das abzugebende Arzneimittel erübrigen würden. Gleichwohl darf diese Aufzahlungslösung nicht praktiziert werden, da sie aus verschiedenen Gründen dem geltenden Recht widerspricht.

Zum einen müssen nach der Apothekerbetriebsordnung die abgegebenen Arzneimittel den Verschreibungen und den damit verbundenen Vorschriften des Sozialgesetzbuches V

(SGB V) zur Arzneimittelverordnung entsprechen. Es darf daher kein anderes als das verschriebene Arzneimittel abgegeben werden, es sei denn, es liegt ein Anwendungsfall der Rabatt- oder Aut-idem-Regelung vor. Im Falle der Aut-idem-Regelung hat der Apotheker – neben dem namentlich verordneten Arzneimittel – nur die Auswahl zwischen den drei preisgünstigsten Arzneimitteln.

Des Weiteren sind die Apotheken insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit dazu verpflichtet, die Pharmazentralnummer (PZN) des abgegebenen Arzneimittels auf dem Rezeptformular einzutragen. Wird dagegen verstoßen und ein Arzneimittel abgegeben, dessen PZN nicht auf dem Rezept aufgeführt ist, gibt es zum Beispiel bei Rückrufen nicht die Möglichkeit herauszufinden, welche Personen das zurück gerufene Arzneimittel erhalten haben.

Wichtig ist auch der Hinweis auf den von den Arzneimittelherstellern gesetzlich zu leistenden Abschlag von sechs Prozent bzw. von zehn Prozent auf den Herstellerabgabepreis. Dieser Abschlag wird im Abrechnungssystem zunächst den Apotheken abgezogen und diesen

dann von den pharmazeutischen Herstellern erstattet. Sollte nun ein anderes als das von der Apotheke abgerechnete Medikament abgegeben worden sein, wird der Herstellerrabatt dem falschen pharmazeutischen Unternehmen zugeordnet. Der Hersteller des abgerechneten Arzneimittels würde in diesem Fall mit einem Rabatt belastet, obwohl sein Arzneimittel gar nicht abgegeben wurde.

Aus all diesen Gründen dürfen die Apotheken dem Versicherten somit nicht das teurere Arzneimittel abgeben und dafür die Preisdifferenz verlangen.

Bitte informieren Sie Ihre Patienten entsprechend und helfen Sie so mit, unliebsame Diskussionen in der Apotheke zu vermeiden.

Helmut Stapf, Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landesapothekerkammer, und Dr. Stefan Weber, Geschäftsführer des Bayerischen Apothekerverbandes, Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München

Damit **ÄRZTE OHNE GRENZEN** in Krisengebieten und bei Katastrophen auf der ganzen Welt schnell und unbürokratisch Leben retten kann – spenden Sie mit dem Verwendungszweck „Ohne Grenzen“.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich Informationen

- über **ÄRZTE OHNE GRENZEN**
- zu Spendenmöglichkeiten
- für einen Projekteinsatz

Name

Anschrift

E-Mail

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de

Spendenkonto 97 0 97
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00



WAS HIER FEHLT, IST IHRE SPENDE.